

ANWEISUNG

zum Schutz unterirdischer Leitungen (Januar 2021)

-Herausgeber: BonnNetz GmbH, im Auftrag der Stadt Bonn

(Außerdem sind evtl. einige Anweisungen in der Adressenliste genannten Dienststellen/Unternehmen zu beachten)

Die im Erdreich verlegten Leitungen sind ein Bestandteil von öffentlichen und privaten Zwecken dienenden Anlagen (Fernmeldeanlagen, Stromversorgungsnetz, Straßen- und Stadtbahnen, Signal- und Sicherungsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen, Fernheizleitungen und Flüssigkeitspipelines). Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil der oben bezeichneten Anlagen erheblich gestört und somit das öffentliche Interesse in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind nach den §§ 316 b und 317 StGB strafbar, im Falle der Fernmeldeanlagen (§ 317) auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, dem Betreiber der Anlagen und evtl. sogar Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere folgendes zu beachten:

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, also bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Gefahr der Sachbeschädigungen und dem Eintreten von unmittelbaren Folgeschäden u.U. auch Lebensgefahr durch Stromeinwirkung für die dort arbeitenden Personen. Bei Gasrohren besteht evtl. Explosionsgefahr. Bei Fernwärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr.
- Kabel liegen im Allgemeinen in einer Tiefe von 0,60 (bei Kommunikationsanlagen auch 0,40) bis 1,20 m unter der Oberfläche. Gas- und Wasserleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 0,5 - 1,5 m verlegt. Der vermehrte Einsatz von Kunststoffrohren erfordert im Näherungsbereich besondere Sorgfalt. Teilweise sind auch Fernmeldekabel mitverlegt. Ferngas- und Fernwasserleitungen (Gashochdruck) sind in der Regel in einem Schutzstreifen von 6 – 10 m mit einer Erddeckung von ca. 1 – 3 m verlegt worden. Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein. Dies gilt auch für das evtl. innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel. Ferngas- und Fernwasserleitungen (Gashochdruck) sind in der Regel in einem Schutzstreifen von 6 – 10 m mit einer Erddeckung von ca. 1 – 3 m verlegt worden. Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein. Dies gilt auch für das evtl. innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel. Eine abweichende –insbesondere geringere– Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergl. sowie aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Backsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt sein. Rohre, Abdeckungen, Warnbänder usw. schützen die Kabel jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- Vor der Aufnahme von Arbeiten der unter 1. Bezeichneten Art am oder im Erdreich ist deshalb rechtzeitig durch die bauausführende Firma bei den in der Adressenliste aufgeführten Dienststellen festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen verlegt sind. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Feststellung gilt nur eine quittierte Eintragung in den bei den Dienststellen geführten Auskunftsverzeichnissen. Es ist grundsätzlich erforderlich, dass Planungsvorhaben die den Schutzstreifenbereich von Gashochdruck- und Fernwasserleitungen tangieren bzw. Auswirkungen auf diese haben könnten, dem Betreiber rechtzeitig unter Hinzufügung der entsprechenden Planungsunterlagen schriftlich anzuzeigen.
- Die Regeln der Technik sowie die besonderen Regeln der Betreiber sind einzuhalten. Vorhandene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Zu Überbauungen zählen auch Kabel, Schächte, Leuchten und andere ortsfest Objekte. Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Dennoch geplante Überbauungen oder Überpflanzungen müssen dem Betreiber rechtzeitig schriftlich angezeigt und freigegeben werden. Spülbohrungen und Pressungen sind ebenfalls anzuzeigen. Hierbei gelten größere Sicherheitsabstände nach Angaben der Betreiber. Die „Ergänzung der Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen“ ist zu beachten. Freigelegte Leitungen sind gegen Frost und Beschädigung selbsttragend zu schützen. Eingebraachte Sicherungen sind beim Verfüllen zu entfernen
- Sind unterirdische Leitungsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten den in Betracht kommenden Dienststellen bzw. Unternehmen rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen fernmündlich voraus, mitzuteilen, damit – wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über die Lage der Leitungsanlagen gegeben werden können.

- Darüber hinaus ist jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen den in der Adressenliste angeführten Dienststellen bzw. Unternehmen unverzüglich und auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. Freigelegte Kabel sind zu sichern, insbesondere vor Beschädigung und Diebstahl.

Beachten Sie: Schon das Berühren einer Leitung kann unter Umständen lebensgefährlich sein. Ebenso besteht Stromschlaggefahr im Bereich des sogenannten Spannungstrichters.

Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen eines von der Dienststelle Beauftragten einzustellen.

- Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrer, Pickel, Spaten, Stoßeisen) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden. Da sowohl mit Abweichungen der Leitungstrasse wie auch mit breiteren Leitungstrassen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 1 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten, wenn nicht von den angeführten Dienststellen bzw. Unternehmen eine größere Breite für den möglichen Leitungs- oder Kabelbereich angegeben wird. Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch Suchschlitze festzustellen. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die im Bereich der Tiefbauarbeiten befindlichen Hydranten und Absperrschieber sind während der Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit funktionsfähig und bedienbar sein. Sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Tiefbauarbeiten ist gemeinsam mit dem Versorgungsunternehmen eine Funktionsprüfung der vorhandenen Armaturen durchzuführen. Beschädigungen während der Bauzeit gehen voll zu Lasten der Tiefbaufirma.
- Freigelegte Kabel, Kabelformzüge und Kabelschutzrohre sind mit aller Vorsicht abzufangen, mechanisch zu sichern und in ihrer ursprünglichen Lage zu belassen. Eine Benachrichtigung der Versorgungsträger ist zu veranlassen. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst nur bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und fest zu stampfen. Es ist eine Sandbettung einzubringen, die glatt und steinfrei ist. Auf die Leitungen ist eine Sandschicht in entsprechender Stärke aufzubringen. Die Kabel sind dann wieder mit den Abdeckhauben und dergl. abzudecken. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Abstampfen haben nach Anweisung der Dienststelle bzw. des Unternehmens zu erfolgen. Es ist nach den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" ZTVE-StB 94 "Verfüllen von Leitungsgräben" (Rohre, Kabel) und ZTV A-StB 12, Abschnitt 4 "Verfüllen und Verdichten" zu verfahren. Außerdem ist bei Gas- und Wasserleitungen der spezielle Hinweis GW 315 des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten.
- Bei Reinigung von Wasserdurchlässen, in die Kabel hereingeführt sind, sind die Geräte vorsichtig zu handhaben, damit die Kabel nicht beschädigt werden.
- Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Leitungen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist den Leitungsbetreibern sofort zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Bei Beschädigung von städtischen Entwässerungseinrichtungen ist sofort das zuständige Kanalbetriebsdepot (s. Kanalunterhaltung) zu verständigen.

12. Wenn sich auch an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter einer Dienststelle bzw. eines Unternehmens, die im Erdreich Leitungsanlagen haben, befindet, so bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen der betreffenden Dienststelle bzw. des Unternehmers voll verantwortlich.
Der Beauftragte der Dienststelle bzw. des Unternehmens hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
Sollte jedoch festgestellt werden, dass die an der Baustelle arbeitenden Firmen Arbeiten ohne besondere Sorgfalt ausführen bzw. freigelegte Leitungen und Kabel grob fahrlässig behandeln, so kann die Baustelle durch den Beauftragten sofort stillgelegt werden.
Aufgrabungsstellen, die über Nacht bestehen bleiben, müssen abgesichert werden.
13. Den Unternehmen wird dringend empfohlen, allen Arbeitern den Inhalt dieser Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen bekannt zu geben.

Adressenliste Dienststellen / Unternehmen / Betreiber

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Bonn und Köln, Niederlassung Köln (Versorgungsleitungen der Uni Bonn)

Domstr. 55-73, 50668 Köln
Objektmanagement Verwaltungsvermögen Tel.: 0221 35660-101, Objektmanagement Hochschulen Tel.: 0221 35660-140, Service Management Center 08000-252679
Email: smc@blb.nrw.de Fax: 0211 61702200

Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Tiefbauamt der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

- Koordinierungsstelle (KOST)
Tel.: 0228 77-3503 Fax: 0228 77-2764
- Abwasserableitung: Tel.: 0228 77-2153 und 0228 77-3535
- Kanalunterhaltung Bonn/Hardtberg : Tel.: 0228 77-5435/36
- Kanalunterhaltung Beuel: Tel.: 0228 77-5433
- Kanalunterhaltung Bad Godesberg: Tel.: 0228 93798255
- Störungen an öffentlichen Abwasserleitungen - zentrale Warte:
Tel.: 0228 6835131
- Verkehrsanlagen, Generalplanung : 0228 77-2170
- Straßenneubau Planung, Bau Tel.: 0228 77-2783
- Straßenunterhaltung Bonn und Hardtberg (Lielingsweg 110)
Tel.: 0228 77-5405
- Straßenunterhaltung Bad Godesberg u. Beuel (Weststraße 11)
Tel.: 0228 77-5982
- Lichtsignalanlagen Tel.: 0228 77-4112
- Auskünfte über private Leitungen in öffentlichen Straßen
Tel.: 0228 77-4131

ENGIE Deutschland GmbH (ehem. Cofely (Vilich, Fernwärme)

Theodor-Althoff-Str. 41, 45133 Essen
Tel.: 0201 240588-0, Fax-Nr.: 0201 240588-499
Technischer Service/Störungen 0800 305 1000

Colt Technology Services GmbH (Colt Telecom GmbH)

Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt/Main
Tel.: 069 56606-0, Fax 069 56606-1000
Internet www.colt.net/de

DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln

Liegenschaftsmanagement
Deutz-Mühlheimer-Str. 22-24, 50679 Köln,
Tel.: 0221 141-2226, Fax-Nr.: 0221 141-2244

Die Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstraße 71 10177 Berlin
Tel.: 030 40 36 80-800 Fax 030 40 36 80-810
Email: kontakt@autobahn.de Internet www.autobahn.de
Niederlassung Rheinland Ostwall 130-134 47798 Krefeld
Tel: +49 2151 819-0 E-Mail: rheinland@autobahn.de

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon: 0203 364-7770, Telefax: 0391 580157324
E-Mail: Planauskunft.West@telekom.de

e-regio GmbH & Co. KG, ehemals Regionalgas Euskirchen

Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen
Tel.: 02251 708-0, Fax-Nr.: 02251 178-163
Planauskunft: Fax-Nr.: 02251 708-563
Email: leitungsanfrage@e-regio.de
Entstörungsdienst Tel. : 02251 708-708, 0800 3223222

Interoute Germany GmbH

Leitungsauskunft Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachno,
Tel.: 030 25431-0, Fax-Nr.: 030 25431-1729
Email: Leitungsauskunft@interoute.com

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Telekommunikation

Bonner Str. 69, 51379 Leverkusen,
Tel.: (02171) 3407-0, Fax-Nr.: 02171 3407-310

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101,
53879 Euskirchen Tel.: 02251 796-0, Fax-Nr.: 02251 796-222

NetCologne GmbH

Am Coloneum 9, 50829 Köln,
Planauskunft: Tel.: 0221 2222-5141, Fax-Nr.: 0221 2222-5332
Email: planauskunft@netcologne.de
Online Planauskunft: <https://planauskunft.netcologne.de>
Entstördienst Tel.: 0221 2222-5714, Fax-Nr.: 0221 2222-149

Open Grid Europe GmbH (Gastransportleitungen ehem. Ruhrgas)

Kallenbergstraße 5, 45141 Essen,
Entstörungsdienst Tel.: 0800 3355330
E-Mail: info@open-grid-europe.com

PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen (Gastransportleitungen, LWL-Kabel GasLINE, Open Grid Europe GmbH) Zentrale

Tel.: 0201 3659-0
Planauskunft: Fax-Nr.: 0201 3659-160
Email: <http://www.bil-leitungsauskunft.de>,
Online-Auskunft <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24, 50823 Köln
Tel.: 0221 178-0, Leitungsauskunft: Fax-Nr.: 0221 178-2339
Email: leitungsauskunft@rheinenergie.com

Stadtwerke Bonn GmbH

Haus der Stadtwerke, Theaterstraße 24, 53111 Bonn
- Zentrale Tel.: 0228 711-1
- Service-Center Recht/Liegenschaften (Theaterstr. 24)
Tel.: 0228 711-2792, Fax-Nr.: 0228 711-2358
- BonnNetz GmbH, Dokumentation (Karlstraße 2-6)
Tel.: 0228 711-3407, Fax-Nr.: 0228 711-3650
Email: leitungsauskunft@bonn-netz.de
Online-Auskunft <https://leitungsauskunft.bonn-netz.de>
- SWB Verkehrs-GmbH, Planung und Bau, Elektro- und Maschinenteknik, (Sandkaule 2)
Tel.: 0228 711-5670, Fax-Nr.: 0228 711-5599

Steag Fernwärme ehemals, heute BonnNetz GmbH

Studentenwerk Bonn AÖR

Nassestraße 11, 53113 Bonn
Tel.: 0228 739745, Fax-Nr.: 0228 737192

Unitymedia NRW GmbH (Vodafone GmbH)

Planauskunft, Michael-Schumacher-Straße 1, 50170 Kerpen
Tel.: 02273 605-2860, Planauskunft: Fax-Nr.: 0900 1111140 pro Faxabruf 10 €, eine Anfrage pro Anruf
Email: Planauskunft@unitymedia.de, Internet: <https://planauskunft.unitymedia.de/OPLA-DE/>

Vodafone GmbH (ehemals Arcor AG & Co. KG)

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 5 33-0, Fax: 02 11 / 5 33-2200
Tel.: 0221 3205-0, Fax-Nr.: 0221 3205-2205
Entstörungsdienst TSG West Tel.: 0211 85-25875
E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

Wahnachtalsperrenverband (WTV)

Siegelsknippen, 53721 Siegburg
Tel.: 02241 128-0, Fax-Nr. -109
Email: Planauskunft@wahnbach.de

Wasserbeschaffungsverband Thomasberg (Wasser Hoholz)

Siebengebirgsstraße 150, 53639 Königswinter
Tel.: 02244 9219-0, Fax-Nr. -30 Notdienst -33
Email: wbv@wbv-thomasberg.de

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg (ehem. RWE)

Lindenstraße 62, 53721 Siegburg
Im Stadtgebiet Bonn nur 110 kV-, Steuer- und Fernmeldekabel
Tel.: 02241 542-238, Fax-Nr.: 02241 542-287
<https://planauskunft.westnetz.de>
peter.rempel@westnetz.de Entstörungsdienst 0180-2112244

Wohnbau GmbH (Heiderhof, Fernwärme)

Philosophenring 2, 53117 Bonn,
Tel.: 0228 320-0, Fax-Nr.: 0228 327179
Email: service-center@wohnbau-gmbh.de

Erkundungspflicht

[https://www.bdew.de/inter.net.nsf/id/A2A0475F2FAE8F44C12578300047C92F/\\$file/S_118_Auskunftverfahren.pdf](https://www.bdew.de/inter.net.nsf/id/A2A0475F2FAE8F44C12578300047C92F/$file/S_118_Auskunftverfahren.pdf)